

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen  
der Samtgemeinde Fürstenau vom .... Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 579), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am .....12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**G E B Ü H R E N T A R I F**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau vom 13.10.2005 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau:

- a) **Friedhof in Fürstenau, Parkstraße**
- b) **Friedhof in Fürstenau, Haselünner Straße**
- c) **Friedhofskapelle in Fürstenau, Haselünner Straße**
- d) **Friedhofskapelle in Berge**

werden gemäß § 1 der o. g. Satzung wie folgt festgesetzt:

**1. Nutzungsgebühren für Ruhestätten:**

**1.1 Friedhof in Fürstenau, Parkstraße**

- 1.1.1 Reihengräber (Kindergräber) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren 491,00 €

Die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Kindergräber beträgt für 1 Jahr 41,00 €

- 1.1.2 Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren -je Platz- 1.339,00 €

- 1.1.3 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber (je Platz) 1/30 der unter Ziffer 1.1.2 angegebenen Gebühr für jeweils 1 Jahre.

Die Verlängerung der Nutzungsrechte innerhalb der Grabfelder 1 und 2 ist längstens bis zum 31.12.2014 möglich.

1.1.4	Urnenwahlgräber (belegbar mit 2 Urnen)	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	833,00 €
	Nutzungsdauer für 25 Jahre	1.041,00 €
	Nutzungsdauer für 30 Jahre	1.250,00 €
1.1.5	Gebühr für die Verlängerung der Urnenwahlgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. für die Nichtabdeckung der Ruhezeiten für jeweils 1 Jahr	42,00 €
1.1.6	Anonyme Urnenreihengräber	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	1.006,00 €
1.2	<b>Friedhof in Fürstenau, Haselünner Straße</b>	
1.2.1	Reihengräber (Kindergräber) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren	491,00 €
	Die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Kindergräber beträgt für 1 Jahr	41,00 €
1.2.2	Reihengräber für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.280,00 €
1.2.3	Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren -je Platz-	1.339,00 €
	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber (je Platz) 1/30 der unter Ziffer 1.2.3 angegebenen Gebühr für jeweils 1 Jahre.	
1.2.4	Urnenwahlgräber (belegbar mit 2 Urnen)	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	833,00 €
	Nutzungsdauer für 25 Jahre	1.041,00 €
	Nutzungsdauer für 30 Jahre	1.250,00 €
1.2.5	Gebühr für eine Verlängerung der Urnenwahlgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. für die Nichtabdeckung der Ruhezeit für jeweils 1 Jahre	42,00 €
1.2.6	Anonyme Urnenreihengräber und Rasenreihengräber für Urnenbestattungen	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	1.006,00 €
1.2.7	Anonyme Reihengräber und Rasenreihengräber für Erdbestattungen	
	Nutzungsdauer für 30 Jahre	2.100,00 €

## 2. Gebühr für Beisetzungen

2.1	für Verstorbene ab 5 Jahre	385,00 €
2.2	für Verstorbene bis 5 Jahre	233,00 €
2.3	für Urnen	128,00 €

In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Ausheben und Verfüllen der Gruft
- Abfuhr von überschüssigem Boden
- Anlegung eines Nothügels (Nur Ziffer 2.1 u. 2.2)
- Gruftausschmückung
- Aufwand der Verwaltung

2.4	für Umbettungen	
2.4.1	Erdbestattungen	
	a) auf dem gleichen Friedhof	577,00 €
	b) innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fürstenau	673,00 €
	c) zu einem oder von einem fremden Friedhof	385,00 €
2.4.2	Urnenbestattungen	
	a) auf dem gleichen Friedhof	191,00 €
	b) innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fürstenau	223,00 €
	c) zu einem oder von einem fremden Friedhof	128,00 €

## 3. Friedhofskapellen

3.1	<b>Friedhofskapelle Fürstenau, Haselünner Str.</b>	
3.1.1	Benutzung der Trauerhalle	230,00 €
3.1.2	Leichenaufbewahrung bis zu 3 Tagen	160,00 €
	für jeden weiteren angefangenen Tag	53,00 €
3.1.3	Benutzung des Notsarges	38,00 €
3.2	<b>Friedhofskapelle Berge</b>	
3.2.1	Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle	320,00 €
3.2.2	Soweit eine Leiche nur am Tag der Beerdigung in der Kapelle aufgebahrt wird, beträgt die Gebühr	160,00 €
3.2.3	Benutzung des Notsarges	38,00 €

**4. Sonstige Gebühren**

4.1	Genehmigung für Grabmale:	38,00 €
4.2	Arbeiten im Bereich der Friedhofs- Kapellen und Leichenkammern durch Gewerbliche Unternehmer -jährlich-	38,00 €
4.3	Zulassungsgebühr für ein Bestattungs- Institut im Bereich der Friedhofsein- richtungen in Fürstenau -jährlich-	200,00 €
4.4	Genehmigung für Umbettung	38,00 €

**§ 2****INKRAFTTRETEN**

Diese 2.Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum .....2012 in Kraft.

Fürstenau, den .....2012

**Samtgemeinde Fürstenau**

*(Siegel)*

(Selter)  
Samtgemeindebürgermeister